

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per E-Mail)

Dienststelle

Dez. I

Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt:

Frau Bungarten

Zimmer:

402

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 393

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77393

E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus

montags:

8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr,

dienstags bis freitags:

8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgerservice (Ärztehaus)

montags bis freitags:

7.30 Uhr - 12.00 Uhr,

montags und donnerstags:

14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

BRB-BG.

Datum

11.05.2018

**Bebauungskonzept im Bereich 'Bonner Straße/Südstraße', sog. Alter Bauhof
(DS 18/0110)**

Anfrage der CDU-Fraktion, Drucksachen-Nr.: 18/0155

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

16.05.2018

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragen:

1. In dem Gesprächsvermerk zum Ortstermin und der Abstimmung zur verkehrlichen Anbindung und zum Verkehrsgutachten vom 25.04.2016 heißt es auf Seite 3:

„Die Kostenübernahme beinhaltet nicht den Bau der neuen Linksabbiegespur für das Gelände der Nachbarschaftshilfe. Diese Kosten werden vom Vorhabenträger der Nachbarschaftshilfe übernommen.“ sowie auf Seite 4: „Der Bund wird für die durch die Stadt Sankt Augustin geplanten Vorhaben an der B 56 keine Kosten tragen, auch keine anteiligen.“

a. Wie hoch sind die Kosten für eine neue Linksabbiegespur?

Antwort:

Derzeit steht aus Sicht der Verwaltung noch nicht fest, ob die Einrichtung einer separaten Linksabbiegespur auf der B56 überhaupt erforderlich ist. Sie ist auch nicht Gegenstand des dem Bauvorhaben zu Grunde liegenden Bebauungsplans 1. Änderung Nr. 516 „Bonner Straße“. Die Einrichtung einer Linksabbiegespur war seinerzeit im Zusammenhang mit dem Be-

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)

Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)

VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)

Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)

Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX

IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM

IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST

IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370

IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:

SANKT AUGUSTIN ZENTRUM

Straßenbahn: 66

Busse: 508, 517, 529, 535

bauungsplanverfahren 2. Änderung Nr. 516 „Bonner Straße“ und dem hier zu Grunde liegenden Erweiterungsvorhaben der Nachbarschaftshilfe erforderlich. Ob für das aktuelle Bauvorhaben, welches deutlich weniger Verkehr erzeugt als das damalige Erweiterungsvorhaben der Nachbarschaftshilfe, ebenfalls eine separate Linksabbiegespur erforderlich ist, wird noch im Dialog mit dem Landesbetrieb Straße NRW zu klären sein.

Die Kosten für den Bau einer Linksabbiegespur sind derzeit nicht genau zu beziffern, ohne dass hierzu, wie auch in Verbindung mit dem Bau der Planstraße, eine konkrete Straßenausbauplanung zu dem Vorhaben vorliegt.

b. Wurde der Investor, da die Nachbarschaftshilfe nun nicht mehr der Vorhabenträger ist, über eine mögliche Kostenübernahme informiert?

i. falls ja, wann ist dies geschehen, hat er die Übernahme zugesagt und wo und wie wird dies vertraglich vereinbart?

Antwort:

Es besteht eine schriftliche Zusage des Vorhabenträgers darüber, die Erschließungsanlagen in eigener Regie herzustellen und an die Stadt Sankt Augustin zu übergeben. Die Details werden im Dialog mit dem Vorhabenträger und im Rahmen einer Vereinbarung eines Erschließungsvertrags noch geklärt.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Übernahme der Herstellung der Erschließungsanlagen durch den Investor grundsätzlich begrüßt. Würde die Herstellung durch die Stadt erfolgen, wären alle Anlieger der Erschließungsstraße in Form von KAG-Beiträgen finanziell heranzuziehen - für 10% der Kosten müsste die Stadt aufkommen. Aus städtischer Sicht ist der Bau der Straße durch den Investor die wirtschaftlichere Variante.

c. Für wann ist der Umbau der B56 in diesem Bereich geplant?

Antwort

Eine Vorstudie im Auftrag des Landesbetriebs wurde bereits erstellt und der Politik zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der weitere Zeitplan wird zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb Straßen abgestimmt.

d. Für wann ist der Bau der Planstraße geplant?

Antwort:

Der Zeitpunkt für die Herstellung richtet sich danach, wie sich die weiteren Verhandlungen zum Verkauf wie auch über das Bauantragsverfahren und die Herstellung der Erschließung des Bauvorhabens gestalten. Da die Planstraße wahrscheinlich auch für den Bau der geplanten Mehrfamilienhäuser genutzt werden muss, wird die Erschließungsstraße zu Beginn aller Baumaßnahmen (zumindest als Baustraße) angelegt werden müssen.

e. Wie viele Stellplätze fallen auf der B56 im Bereich der Planstraße weg?

Antwort:

Eine genaue Aussage ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, ohne dass hierzu eine Straßenausbauplanung vorliegt.

2. Auf Seite 3 des Vermerks heißt es weiter:

„In Bezug auf die neue Ein- und Ausfahrt auf der B 56 regte Herr Rahr [Vertreter der Kreispolizei] eine Rechts-Raus-Lösung für den Verkehr der Nachbarschaftshilfe sowie eine getrennte Fahrradführung zum verbesserten Schutz des Radverkehrs an [...].“

a. Wurde dieser Vorschlag geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die getrennte Radfahrerführung wird ebenfalls von der Verwaltung befürwortet und wurde im Rahmen der Voruntersuchung zum Umbau der B56 auch so berücksichtigt. Zu der Frage einer Rechts-Raus-Lösung hat es zwischen Verwaltung, Kreispolizeibehörde und Landesbetrieb noch keine weitere Abstimmung gegeben, insofern gibt es hierzu auch noch kein Ergebnis.

3. Laut aktueller Verkehrsunfallstatistik der Kreispolizei vom 14.02.2018 ist die Kreuzung B56 / Südstraße / Wehrfeldstraße nach wie vor eine Unfallhäufungsstelle – und auch bedauerlicherweise die Stelle, die sich mit 8 Jahren kreispolizeiweit am längsten noch in dieser Kategorie befindet. Des Weiteren heißt es auf den Seiten 2/3 des o. g. Gesprächsvermerks zu dieser Kreuzung:

„Einer der Hauptgründe für die schlechten Qualitätsstufen ist insbesondere die räumliche Nähe des Knotenpunktes zum Bahnübergang an der Südstraße, welcher alle fünf Minuten schließt. Umbauten des Knotenpunktes wurden nach Aussage von Herr Hennig geprüft (z.B. Kreisel), führen jedoch wegen verkehrsrechtlicher Bestimmungen zu keiner Kapazitätsverbesserung (Signalisierung des Kreisverkehrs wegen Nähe zum Bahnübergang vorgeschrieben).“

a. Welche aktuellen Vorschläge der Unfallkommission gibt es, die offensichtliche Problematik dieser Kreuzung zu beheben?

Antwort:

Hierzu wird auf die Beschlusslage der Unfallkommission im Anhang verwiesen.

b. Wann und wie genau sollen diese Vorschläge umgesetzt werden?

Antwort:

Bis auf die Separierung des Linksabbiegers wurden die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt (siehe hierzu auch Anlagen).

c. Gab es in der Vergangenheit schon weitere Vorschläge der Unfallkommission zu diesem Knotenpunkt und wann und wie wurden diese umgesetzt?

Antwort:

Vor der sich aus der Anlage ergebenden Beschlussfassung wurden Gelbblinker angebracht, Fahrbahnmarkierungen sowie die Ampelschaltung optimiert.

d. Wie wird sich das Bebauungskonzept nach seiner Umsetzung auf die Belastung dieser Kreuzung auswirken?

Antwort:

Wie sich das Bebauungskonzept auf die Knotenstrombelastung auswirkt, hängt maßgeblich von den zukünftigen gewerblichen Nutzungen im Bereich der Südstraße ab. Diese Punkte werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu klären sein. Bezüglich der geplanten Wohnbebauung, hier im Wesentlichen die über die Bonner Straße zu erschließenden Gebäude, kann jedoch bereits jetzt anhand der vorgestellten Planungen prognostiziert werden, dass die hierdurch ausgehende Verkehrserzeugung marginalen Einfluss auf den Knotenpunkt haben wird. So ist von einer Verkehrserzeugung durch die geplante Wohnbebauung zur maßgeblichen nachmittäglichen Spitzenstunde im einstelligen PKW-Bereich auszugehen. Grundsätzlich ist bei den durch die Bebauung zu erwartenden Mehrverkehren anzumerken, dass es sich hierbei im Vergleich zu derzeitigen Verkehrsbelastung auf der B56 um einen nur äußerst geringen Anteil handelt.

e. Wie wird sich eine Rechts-Raus-Lösung (siehe 2.) auf die Belastung dieser Kreuzung auswirken?

Antwort:

Es wurde in der Antwort zu Frage d. dargestellt, dass die Wohnbebauung nur einen äußerst geringen Mehrverkehr für die Ausfahrtsituation ausmachen wird. Insofern wird zukünftig an dieser Stelle der maßgebliche Verkehr von der Nachbarschaftshilfe erzeugt werden. Da bereits heute ein Großteil des Verkehrs der Nachbarschaftshilfe über den Knotenpunkt abgewickelt wird, ist nicht davon auszugehen, dass es durch eine Rechts-Raus-Lösung im Bereich der Bonner Straße zu einer signifikanten Verschlechterung des gesamten Knotenpunktes im Vergleich zur heutigen Situation kommt.

f. Wie würde sich eine kürzlich in einer gemeinsamen Sitzung der Planungsausschüsse der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises diskutierte und seitens der Stadt Bonn als Priorität 1 angesehene Taktverdichtung der S66, durch die dann im Schnitt an Werktagen tagsüber alle gut 3 Minuten eine Bahn zur Schrankenschließung führen würde, auf die Leistungsfähigkeit dieser Kreuzung auswirken?

Antwort:

Eine Verdichtung der Taktzeiten und eine damit einhergehende häufigere Schließung des Bahnübergangs würden voraussichtlich auch zu einer Verringerung der Knotenpunktkapazität führen. Hierbei ist jedoch verkehrspolitisch zu bedenken, dass mit einer Verdichtung des Taktes insbesondere das Ziel einer Steigerung der Kapazität und Attraktivität des ÖPNV verfolgt wird, welcher hierdurch vor allem auch den Individualverkehr entlasten soll. Insofern wird von Seiten der Verwaltung eine Taktverdichtung auch aus verkehrsplanerischer Sicht befürwortet.

g. Wie schätzt die Verwaltung die zukünftige Entwicklung dieses Knotenpunktes generell ein?

Antwort:

Die Entwicklung wird im Wesentlichen abhängig von der zukünftigen allgemeinen Verkehrsentwicklung und -belastung sein. Genauere Prognosen sind von Seiten der Stadt daher nicht möglich. Aufgrund des steigenden Motorisierungsgrad, sowie den moderaten Bevölkerungswachstumsprognosen in Sankt Augustin wie auch in der Region, ist eher von einem Anstieg der Verkehrsbelastung auszugehen. Dies wird jedoch auch davon abhängen, ob in der Region weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Nahmobilität umgesetzt werden (siehe hierzu auch die Beantwortung von Frage 3f).

Den Fortgang der weiteren Stadtentwicklung und städtischen Bauleitplanung von einer nur teilweise zu beeinflussenden und derzeit nicht zu prognostizierenden Verkehrsentwicklung auf einer Durchgangsstraße abhängig zu machen, würde allerdings auch jegliche entwicklungsstädtebauliche Planung unmöglich machen.

4. Im Bereich des Bauvorhabens wird ein Fuß- und Radweg dargestellt:

a. Wer erstellt diesen Weg?

b. Wer trägt die Kosten für diesen Weg?

c. Wer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für diesen Weg?

d. Ist der Weg weiter durch das Plangebiet des B-Plan 516 geplant

Antwort (a-d)

Die fußläufige Anbindung des Vorhabens auf privaten Flächen wird vom Vorhabenträger erstellt. Sofern es sich nicht um öffentliche Wege handelt, werden diese auch nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden. Insofern fällt aller Voraussicht nach die Verkehrssicherungspflicht dem zukünftigen Eigentümer zu. Weitere öffentliche Wege oder Straßen als im Bebauungsplan Nr. 516 1. Änderung dargestellt, sind von zumindest städtischer Seite nicht geplant, zumal es sich bei den übrigen Flächen um private Grundstücke handelt.

5. Ist vorgesehen, der Stadt auf bestimmten Parzellen des Bauvorhabens bzw. des B-Plans 516 ein Wegerecht einzuräumen? Falls ja, auf welchen?

Antwort:

Eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist bislang ausschließlich auf den Flächen geplant, die in der ersten Änderung des Bebauungsplans 516 auch als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind. Hiervon ausgenommen sind ggfs. notwendige Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Wartung der Entwässerungsanlagen (Kanal).

6. In den Erläuterungen zum städtebaulichen Entwurf des Architekten Herrn Heinz Hennes heißt es auf der Seite 1: „Durch den vorliegenden Entwurf werden teilweise Befreiungen und Abweichungen erforderlich, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht berühren ...“

a. Um welche Befreiungen und Abweichungen handelt es sich genau?

Antwort:

Die Frage darüber, ob bzw. inwiefern das Bauvorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplan abweicht und ob es sich hierbei um Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB oder Befreiungstatbestände gem. § 31 Abs. 2 BauGB handelt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt, ohne dass ein konkreter Bauantrag vorliegt, nicht beantwortet werden.

b. Wie sieht die Verwaltung die Vorstellung der Antragsteller bzw. Investoren, im EG des geplanten Vorhabens möglicherweise 750 qm Gastronomie mit Außenbestuhlung anzusiedeln?

Antwort:

Derzeit ist der Verwaltung keine Absicht des Investors bekannt, 750 qm Gastronomie im Gebäude zu realisieren. Die konkreten Nutzungen und die hiermit in Zusammenhang stehende Fragen (z.B. Nachweis notwendiger Stellplätze, Verkehr und Lärmimmissionen) werden im Rahmen eines konkreten Bauantragsverfahrens zu klären sein.

7. Im Bebauungsplan (DS 08/0008, Sitzungsvorlage Rat 09.01.2008) heißt es auf Seite 4: „Diese Festsetzungen, welche Gaststätten und Vergnügungsstätten, wie z.B. kleiner Diskotheken / Spielhallen im Bereich der Ecke Südstraße/Bonner Straße zulassen würden, wird seitens der Verwaltung auf Grund der Lage am Rande des Stadtzentrums und an einer überörtlichen Hauptverkehrsstraße weiterhin für vertretbar gehalten, zumal die Stadt als Haupteigentümer der Fläche einen gewissen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung hat“

a. Wie geht die Verwaltung mit den o. g. Festsetzungen um?

b. Was ist hier genau gemeint mit der Aussage der Stadt, einen gewissen Einfluss auf die Fläche zu haben?

c. Ist der Einfluss nach Veräußerung des für das Bauvorhaben notwendigen Grundstückes noch gegeben?

Antwort (a-c):

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans heißt es:

„Entsprechend § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des Mischgebietes die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.“

Demnach werden folgende Nutzungen im Mischgebiet ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Der in der Frage zitierte Teil der Vorlage DS. Nr. 08/0008 zielt auf eine Regelung in § 6 Abs. 3 BauNVO ab, der Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise in den Teilen des Mischgebiets zulässt, die nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO). Hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung der Baugenehmigungsbehörde (also der Stadt) und kann zudem durch eine entsprechende Regelung im Kaufvertrag beeinflusst werden. Anhand des durch den Vorhabenträger vorgestellten Nutzungskonzepts ist ohnehin davon auszugehen, dass in dem betroffenen Bereich zukünftig Vergnügungsstätten ausgeschlossen sein werden.

Demzufolge besteht auch nach Verkauf der Fläche seitens des Vorhabenträgers kein Anspruch auf Genehmigung einer der o.g. Nutzungen, hier insb. auch die angesprochenen Vergnügungsstätten.

8. In der Antwort der Verwaltung vom 24.04.2018 auf die Anfrage der SPD DS 18/0143 werden bei der Beantwortung zur dortigen Frage 3 verschiedene Möglichkeiten der Parkraumbeschaffung für die Nachbarschaftshilfe „unter Abwägung etwaiger (noch zu prüfender) Kosten, Fragen des Schallschutzes sowie Praktikabilität“ erwähnt.

a. Welche konkreten Möglichkeiten sind damit gemeint und wie sehen die jeweils aktuellen Abwägungen dazu aus?

Antwort:

Die Stellplätze, die derzeit von der Nachbarschaftshilfe auf städtischem Grundstück genutzt werden, sind nicht Bestandteil der dem Betrieb der Nachbarschaftshilfe zugrundeliegenden Baugenehmigungen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bauordnungsrechtlich auch mit Wegfall dieser Fläche der Betrieb der Nachbarschaftshilfe gewährleistet ist, da die hierfür notwendigen Stellplätze auf den Grundstücken der Nachbarschaftshilfe nachgewiesen werden. Ob darüber hinaus auf dem Gelände noch zusätzliche Stellplätze von der Nachbarschaftshilfe geschaffen werden können, hängt im Wesentlichen von den in der Beantwortung angemarkten Punkten ab. Diese Punkte wären im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu klären, sofern weitere Stellplätze auf dem Gelände der Nachbarschaftshilfe beantragt werden.

b. Welche Möglichkeiten bestehen vor dem Hintergrund der Festsetzungen im Bebauungsplan 516 überhaupt in diesem Bereich für den ruhenden Verkehr?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des bestehenden Bebauungsplans Nr. 516 und den geltenden Festsetzungen wird das Potenzial für die Einrichtung zusätzlicher Stellplätze auf dem Gelände der Nachbarschaftshilfe als nahezu ausgeschöpft angesehen. Allerdings wird, wie bereits angemerkt, die laut Baugenehmigung notwendige Zahl der Stellplätze auf dem Gelände der Nachbarschaftshilfe bereits vorgehalten.

9. In der UPV-Sitzung vom 02.12.2015 wurde zur DS 15/0142 „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 516 ‚Bonner Straße‘“ einstimmig beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt,

- *weitere Gespräche mit den zuständigen Verkehrsbehörden hinsichtlich der Verkehrsproblematik zu führen,*
- *noch einmal Gespräche mit der Geschäftsführung der Nachbarschaftshilfe e.V. zu führen bezogen auf die Frage, welche Möglichkeiten man auf dem Grundstück noch habe, sowie*

- *das Gespräch mit der unmittelbaren Nachbarschaft zu suchen um die dortigen Standpunkte zusammenzutragen.“*

a. Welche Gespräche wurden aufgrund dieses Beschlusses wann und mit wem geführt?

Antwort

Das Protokoll des Gesprächs mit dem Landesbetrieb liegt den Parteien vor. Ebenfalls wurde unter Punkt 1 von Seiten der CDU-Fraktion auf dieses Gespräch Bezug genommen. Ebenso wurden und werden in regelmäßigen Abständen Gespräche mit der Nachbarschaftshilfe sowie mit einzelnen betroffenen Anwohnern geführt.

Grundsätzlich ist anzumerken- auch dies wurde durch die Verwaltung im Rahmen des angesprochenen Verfahren wiederholt angemerkt, dass von Seiten der Verwaltung in Abstimmung mit der Nachbarschaftshilfe alle Möglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft wurden, die zu einer Reduzierung des Mehrverkehrs auf der Bonner Straße geführt hätten. Hierzu wurde der Politik auch eine ergänzende Einschätzung des Verkehrsgutachters zugänglich gemacht, die selbst bei einem verringerten Erweiterungsvorhaben der Nachbarschaftshilfe im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 2. Änderung Nr. 516 „Bonner Straße“ keine signifikante Verbesserung der Knotenstrombelastung prognostizieren konnte. Dies begründet sich insbesondere auf der Tatsache, dass unter den vom Gutachterbüro gewählten Annahmen die Gesamtbelastung des Knotenstroms bereits heute so hoch ist, dass den zusätzlichen Wirkungen, die von einem Vorhaben ausgehen, nur geringe Auswirkungen auf die Verkehrsqualität des Knotenpunktes zuzuschreiben wären. Hieraus ergaben sich im Wesentlichen die Schwierigkeiten, das damalige Planverfahren unter der Berücksichtigung der Maßgaben aus dem UPV weiterzuführen, bzw. die prognostizierte Knotenstrombelastung der Kreuzung Bonner Straße/Südstraße signifikant zu reduzieren.

10. Hat die Verwaltung Kenntnis über weitere kommende Baumaßnahmen entlang der B56 in den Stadtteilen Ort und Mülldorf und falls ja, über welche und seit wann?

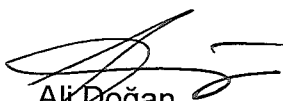
Antwort:

Folgende Baumaßnahmen entlang der Bonner Straße sind derzeit der Verwaltung bekannt

- Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Arztpraxis) im Bereich Bonner Straße / Ecke Heinrich Hein Straße
- Umwandlung eines Ein- in ein Zweifamilienhaus im Bereich Bonner Straße/ Uhlandstraße
- Bau einer Mobilitätsstation im Bereich Bonner Straße / Haltestelle Zentrum
- Bau eines Seniorenheims und Betreuten Wohnen auf der Bonner Straße im Bereich Friedhof Mülldorf
- Bonner Straße / Ecke Wehrfeldstraße – Insofern die Verlagerung der hier verorteten städtischen Familienberatungsstelle umgesetzt wird, ist hier mittel- bis langfristig mit einer Neunutzung des Grundstücks zu rechnen
- Umbau des Jugendzentrums Mülldorf
- Abbruch zweier Gebäude und Neubau eines Gebäudes gegenüber des Jugendzentrums an der Bonner Straße

Kleinere Maßnahmen wie Abbruch von Nebengebäuden, Erweiterungen oder Aufstockungen sind in der Aufzählung nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Ali Doğan
Beigeordneter